

VORARLBERG 50plus

www.mitdabei.at

VEREINSSTATUT

VORARLBERG 50plus

6850 Dornbirn, Schulgasse 36/1 (Postfach 21)

Tel.: 05572/22548, Fax: 05572/31310

E-Mail: office@mitdabei.at

NEUFASSUNG

mit Beschluss vom 15. außerordentlichem Landestages vom 31. März 2023
im Kulturhaus in Dornbirn

I N H A L T

SEITE

1		Titelseite
2		Inhaltsverzeichnis
3	§ 1	Name, Sitz und Tätigkeitsbereich
3	§ 2	Zweck
3	§ 3	Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks
4	§ 4	Arten der Mitgliedschaft
4	§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft
4	§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft
5	§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder
5	§ 8	Vereinsorgane
5	§ 9	Der Landesseniorentag
6	§ 10	Aufgaben des Landesseniorentages
6	§ 11	Der Landesvorstand
7	§ 12	Aufgaben des Landesvorstandes
7	§ 13	Besondere Obliegenheiten
8	§ 14	Das Landespräsidium
8	§ 15	Aufgaben des Landespräsidiums
8	§ 16	Der Landeskontrollausschuss
9	§ 17	Die Bezirksobleute
9	§ 18	Die Ortsgruppen
9	§ 19	Der Ortsgruppentag
10	§ 20	Aufgaben des Ortsgruppentages
10	§ 21	Der örtliche Kontrollausschuss
10	§ 22	Das Landesschiedsgericht
11	§ 23	Funktionsdauer auf Landes-, Bezirks- und Ortsebene
11	§ 24	Freiwillige Auflösung des Vereins und Ortsgruppen
11	§ 25	Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks
12	§ 26	Ehrungen
12	§ 27	Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein trägt den Namen „VORARLBERG 50plus“ hat seinen Sitz in Dornbirn und ist eine Landesgruppe des Vereines „Österreichischer Seniorenbund“.
- (2) Der Verein besitzt eine eigene Rechtspersönlichkeit. Den Ortsgruppen kommt eine solche hingegen nicht zu. Der ordentliche Gerichtsstand ist Dornbirn. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (3) Der Wirkungsbereich des Vereines erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslandes Vorarlberg.
- (4) Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich jeweils sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Form.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein bezweckt die Vertretung, die Förderung und Wahrung der sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder, sowie deren Betreuung in physischer und psychischer Hinsicht.
- (2) Die Förderung aller Maßnahmen, die zur Erhaltung der geistigen und körperlichen Gesundheit und zu einem möglichst langen selbstbestimmten Leben der älteren Generation führen soll.
- (3) Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Erzielung eines Gewinnes ausgerichtet.
- (4) Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO).

§ 3 Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel zur Erreichung des in §2 angeführten Vereinszweck dienen:
 - a) Förderung, unentgeltliche Beratung und Vertretung seiner Mitglieder in gesundheitlichen, sozialen, rechtlichen und kulturellen Angelegenheiten.
 - b) Die Entsendung von Vertretern in Körperschaften, die für die Belange der älteren Generation zuständig sind
 - c) Die Herausgabe von Zeitungen, Kalendern und sonstigen Informationsschriften sowie von Web-Sites im Internet
 - d) Die Schulung der Funktionäre und Mitglieder
 - e) Die Durchführung von Veranstaltungen, Kultur, Reisen, Sportaktivitäten und Bildungsangeboten

- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Beiträge der Mitglieder, deren Höhe vom Landesvorstand beschlossen wird
 - b) Spenden
 - c) Förderungen, Subventionen und Zuwendungen
 - d) Erträge aus Veranstaltungen, Reisen, Projekten und Publikationen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks unterstützen.
- (3) Die Landesehrenmitgliedschaft kann durch den Landesvorstand an physische Personen verliehen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben am Landesseniorentag beschließende Stimme.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, vor allem jedoch Pensionisten, Rentner, Sozialhilfe- und Pflegegeldempfänger sowie deren gesetzliche Vertreter.
- (2) Die Mitgliedschaft zum Verein wird durch die Abgabe einer unterfertigten Beitrittserklärung oder durch eine Anmeldung mittels eines elektronischen Mediums erworben.
- (2) Über die Aufnahme juristischer Personen entscheidet der Landesvorstand.
- (3) Die Aufnahme in den Verein kann vom Landesvorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) durch Tod einer natürlichen Person
- (2) durch Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften
- (3) durch Austritt, der zum Ende jedes Rechnungsjahres erfolgen kann und dem Landesvorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden muss.
- (4) durch Ausschluss über Beschluss des Landesvorstandes wegen Schädigung der Interessen des Vereins oder aus sonstigen gewichtigen Gründen

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, sich im Rahmen dieses Statuts an der Meinungs- und Willensbildung des Vereins zu beteiligen und sich zur Durchsetzung ihrer Rechte der Organe und der Landesgeschäftsstelle des Vereins zu bedienen.
- (2) Die Mitglieder sind angehalten, die Bestrebungen des Vereines nach jeder Richtung zu unterstützen, an den Veranstaltungen teilzunehmen und das Statut und die Beschlüsse einzuhalten. Sie haben die Mitgliedsbeiträge in der vom Landesvorstand beschlossenen Höhe rechtzeitig zu bezahlen und die Organe zu unterstützen.

§ 8 Vereinsorgane

- (1) der Landesseniorentag (siehe § 9 und § 10)
- (2) der Landesvorstand (siehe § 11 und § 12)
- (3) das Landespräsidium (siehe § 14 und § 15)
- (4) der Landeskontrollausschuss (siehe § 16)
- (5) die Bezirksobleute (siehe § 17)
- (6) die Ortsgruppen (siehe § 18)
- (7) das Landesschiedsgericht (siehe § 22)

§ 9 Der Landesseniorentag

- (1) Der Landesseniorentag ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Er ist das oberste Organ. Er tagt unter dem Vorsitz des Landesobmannes (der Landesobfrau) oder bei dessen (deren) Verhinderung eines seiner Stellvertreter.
- (2) Alle 4 Jahre hat das Landespräsidium einen ordentlichen Landesseniorentag einzuberufen. Die Funktionsperiode der Präsidiumsmitglieder dauert vier Jahre.
- (3) Wenn 1/10 der Mitglieder des Landesvorstandes dies verlangen, ist ein außerordentlicher Landesseniorentag einzuberufen.
- (4) Der Termin eines Landesseniorentages muss mindestens 2 Monate vorher allen Ortsgruppen schriftlich mit der Post oder per E-Mail bekanntgegeben werden.
- (5) Anträge für den Landesseniorentag sind schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail bis 4 Wochen vor dessen Termin bei der Landesgeschäftsstelle einzubringen.
- (6) Die Einladungen zum Landesseniorentag müssen unter Angabe von Ort, Datum, Beginnzeit und Tagesordnung mit den eingelangten Anträgen und Wahlvorschlägen für die Delegierten spätestens 2 Wochen vor dem Landesseniorentag der Post übergeben werden oder per E-Mail zugesendet werden.

- (7) Beim Landessenientag sind stimmberechtigt:
 - a) die Mitglieder des Landesvorstandes
 - b) die Mitglieder des Landeskontrollausschusses
 - c) die Landesehrenobleute und Landesehrenmitglieder
 - d) die Delegierten der Ortsgruppen, die für je angefangene 150 Mitglieder einen Delegierten entsenden. Die Namen der Delegierten müssen der Landesgeschäftsstelle bis 4 Wochen vor dem Termin des Landessenientages schriftlich mitgeteilt werden
- (8) Der Landessenientag ist beschlussfähig, wenn mindestens die halbe Anzahl der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Nach einer Stunde Wartezeit, ist der Landessenientag ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 10 Aufgaben des Landessenientages

- (1) Wahl des Landesvorstandes, der Mitglieder des Landeskontrollausschusses
- (2) Beschlussfassung über die Statuten
- (3) Entgegennahme von Informationen des Landesvorstandes über Tätigkeit und Gebarung des Vereins
- (4) Entlastung des Landespräsidiums und des Landesvorstandes
- (5) Beschlussfassung über eingelangte Anträge
- (6) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines

§ 11 Der Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand trifft die für den Verein notwendigen Entscheidungen, soweit sie im Statut nicht anderen Organen zugewiesen sind.
- (2) Der Landesvorstand besteht aus:
 - a) dem Landesobmann oder der Landesobfrau
 - b) mindestens zwei Stellvertretern
 - c) den Landesehrenobleuten
 - d) dem Landesfinanzreferenten (Kassier)
 - e) dem Landessozialreferenten
 - f) dem Landespressereferenten
 - g) der Landesfrauenreferentin
 - h) dem Landesbildungsreferenten
 - i) dem Landessportreferenten
 - j) dem Landesreisereferenten
 - k) dem ÖPNV-Referenten

- l) den sechs Bezirksobleuten (bei Verhinderung deren Stellvertreter)
- m) den Ortsobleuten (bei Verhinderung deren Stellvertreter)
- n) den vom Landesvorstand Kooptierten
- o) den weiteren Referenten

§ 12 Aufgaben des Landesvorstandes

- (1) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung und Erlassung von Richtlinien
- (2) Beschlussfassung über die Höhe des vom Landespräsidium vorgeschlagenen Mitgliedsbeitrages
- (3) Zuerkennung von Landesehrungen
- (4) Kooptierung von Mitgliedern
- (5) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes (siehe § 6.4)
- (6) Entgegennahme des Berichtes des Landesfinanzreferenten über den Jahresabschluss Und den Jahresvoranschlag sowie Entlastung des Landesfinanzreferenten nach Anhörung des Landeskontrollausschusses
- (7) Entgegennahme der Berichte der Funktionsinhaber
- (8) Beratung von Anträgen
- (9) Bestellung, Kündigung und Entlassung von Bediensteten

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Landesgeschäftsführer unterstützt den Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Obmann/die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= Vermögens-Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes.
- (3) Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Landessenientages oder des Landesvorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der Obmann führt den Vorsitz beim Landessenientag.
- (5) Der Landesgeschäftsführer führt die Protokolle des Landessenientages, des Landesvorstandes und des Landespräsidiums.
- (6) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (7) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes/Obfrau, die Stellvertreter.

§ 14 Das Landespräsidium

- (1) Dem Landespräsidium obliegt die Geschäftsführung des Vereines.
- (2) Das Landespräsidium besteht aus
 - a) dem Landesobmann oder der Landesobfrau
 - b) mindestens zwei Stellvertretern
 - c) dem Landesfinanzreferenten
 - d) dem Landessozialreferenten
 - e) dem Landespressereferenten
 - f) der Landesfrauenreferentin
 - g) dem Landesbildungsreferenten
 - h) dem Landessportreferenten
 - i) dem Landesreisereferenten
 - j) dem Landesgeschäftsführer
 - k) den sechs Bezirksobleuten (bei Verhinderung deren Stellvertreter)
 - l) den Ortsobleuten von Ortsgruppen mit mindestens 550 Mitgliedern
 - m) den vom Landesvorstand Kooptierten

§ 15 Aufgaben des Landespräsidiums

- (1) die Beschlussfassung über die Einberufung des Landessenientages
- (2) die Beschlussfassung über die Verleihung des Silbernen und Goldenen Ehrenzeichens
- (3) die Beschlussfassung über die Nominierung von Delegierten für den Bundes-Seniorentag des Seniorenbundes
- (4) die Beschlussfassung über die Entsendung von Personen in verschiedenste Gremien
- (5) die Beschlussfassung über die Gewährung von Seniorenhilfe
- (6) Besoldung von Bediensteten

§ 16 Der Landeskontrollausschuss

- (1) Der Landeskontrollausschuss besteht aus sachkundigen Rechnungsprüfern die aus ihrer Mitte den Vorsitzenden wählen. Diese dürfen keinem anderen Organ mit Ausnahme dem Landessenientag angehören
- (2) Der Landeskontrollausschuss ist vom Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens einmal im Jahr, einzuberufen.
- (3) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (4) Bei der jährlich stattfindenden Gebarungsüberprüfung müssen mindestens zwei Rechnungsprüfer anwesend sein.
- (5) Das Ergebnis der jährlichen Prüfung ist dem Landespräsidium und dem Landesvorstand schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, die Gebarung der Ortsgruppen zu prüfen.

§ 17 Die Bezirksobleute

- (1) Die Bezirksobleute und deren Stellvertreter werden alle vier Jahre von den Ortsobleuten des Bezirkes gewählt. Die Funktionsperiode beträgt vier Jahre.
- (2) Über die Aufgaben und Organisation erlässt das Landespräsidium Richtlinien.

§ 18 Die Ortsgruppen

- (1) Der Ortsgruppenvorstand (Ausschuss) führt die Geschäfte der Ortsgruppe.
- (2) Die Ortsgruppen sind eine Unterorganisation des Vereins Vorarlberg 50Plus. Sie nehmen ihre Aufgabenbereiche eigenständig wahr, haben aber die Ziele und Veranstaltungen des Vereins Vorarlberg 50Plus zu unterstützen und zu fördern.
- (3) Der Ortsgruppenvorstand (Ausschuss) besteht aus:
 - a) dem Ortsobmann oder der Ortsobfrau
 - b) den Stellvertretern
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassier
 - e) den Referenten und Beiräten

§ 19 Der Ortsgruppentag (General- oder Jahreshauptversammlung)

- (1) Der Ortsgruppentag ist das oberste Organ der Ortsgruppe. Er tagt unter dem Vorsitz des Ortsobmannes (der Ortsobfrau) oder bei dessen (deren) Verhinderung der Stellvertretung.
- (2) Alle vier Jahre hat die Ortsgruppe einen ordentlichen Ortsgruppentag einzuberufen. Die Funktionsperiode des Ortsgruppenvorstandes beträgt vier Jahre.
- (3) Den Ortsgruppen ist die Durchführung einer jährlichen Hauptversammlung freigestellt.
- (4) Wenn 2/3 der Mitglieder der Ortsgruppe dies verlangen, ist ein außerordentlicher Ortsgruppentag einzuberufen.
- (5) Die Einladungen zum Ortsgruppentag müssen unter Angabe von Ort, Datum, Beginnzeit und Tagesordnung allen Mitgliedern spätestens 10 Tage vor dem Ortsgruppentag mitgeteilt werden.
- (6) Beim Ortsgruppentag sind alle Mitglieder der Ortsgruppe stimmberechtigt, die am Tage der Einladung dem Verein angehören.
- (7) Der Ortsgruppentag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

§ 20 Aufgaben des Ortsgruppentages

- (1) Wahl des Ortsgruppenvorstandes.
- (2) Wahl des örtlichen Kontrollausschusses.
- (3) Entgegennahme der Berichte der Funktionsinhaber und der Kontrolle mit anschließender Entlastung.
- (4) Beschlussfassung über eingelangte Anträge.
- (5) Ein Protokoll des Ortsgruppentages ist innerhalb eines Monats an die Landesgeschäftsstelle zu übermitteln.

§ 21. Der örtliche Kontrollausschuss

- (1) Der Kontrollausschuss besteht aus drei sachkundigen Rechnungsprüfern die aus ihrer Mitte den Vorsitzenden wählen. Diese dürfen nicht dem Ortsgruppenvorstand angehören.
- (2) Der örtliche Kontrollausschuss ist vom Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr einzuberufen.
- (3) Bei der jährlich stattfindenden Gebarungsprüfung müssen mindestens zwei Rechnungsprüfer anwesend sein.
- (4) Das Ergebnis der jährlichen Prüfung ist dem Ortsgruppenvorstand zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Er hat dafür zu sorgen, dass die Finanzlage rechtzeitig erkennbar ist, ein entsprechendes Rechnungswesen einzurichten ist und insbesondere die fortlaufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben gewährleistet ist. Der Ortsgruppenvorstand hat das Bank- und Kassaguthaben jeweils zum 31.12. mit dem Tätigkeitsbericht der Ortsgruppe der Landesorganisation bekannt zu geben. (Siehe Bundesgesetzblatt 66, Vereinsgesetz 2002-VerG, Teil 1. § 20–21)

§ 22 Das Landesschiedsgericht

- (1) In allen Streitigkeiten und Ehrensachen innerhalb des Vereines ist ein Schiedsgericht zuständig. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 Und kein Schiedsgericht nach den §§ ff 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen dem Landesvorstand eine Person namhaft macht, die er zu seinem Schiedsrichter bestellt. Diese Personen müssen Mitglieder des Vereins sein, dürfen aber keinem Organ angehören. Die Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen. Es trifft seine Entscheidung mit einfacher

Stimmenmehrheit. Gegen eine Schiedsgerichtsentscheidung ist Berufung an den Landesseniorentag möglich.

- (4) Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit oder Ehrensache der Schiedsgerichtsbarkeit nicht unterwerfen, sind vom Landesvorstand aus dem Verein auszuschließen.
- (5) Das Landesschiedsgericht besteht aus drei Vereinsmitgliedern.
- (6) Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

§ 23 Funktionsdauer auf Landes- und Ortsebene

- (1) Die Funktionsperiode des Landesobmannes/Obfrau, der Bezirksobleute und der Ortsobleute endet spätestens nach drei Funktionsperioden (12 Jahre).
- (2) Eine Verlängerung durch das zuständige Organ um eine weitere Funktionsperiode bedarf der 2/3 Stimmenmehrheit auf Landes- oder Ortsebene.

§ 24 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Landesseniorentag und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Im Falle der freiwilligen oder behördlichen Auflösung des Vereines hat der außerordentliche Landesseniorentag – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat er einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Bei diesem Beschluss ist § 25 einzuhalten.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 25 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszwecks

Bei (freiwilliger oder behördlicher) Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§34 ff BAO zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

§ 26 Ehrungen (Voraussetzungen für die Verleihung: siehe Richtlinien)

- (1) **BUNDESEHRUNGEN**
Goldenes Ehrenzeichen mit Urkunde
Die goldene Ehrennadel mit Urkunde wird vom Landespräsidium oder auf Vorschlag einer Ortsgruppe bei der Bundesleitung des Österreichischen Seniorenbundes beantragt.
- (2) **LANDESEHRUNGEN**
Silbernes Ehrenzeichen mit Urkunde
 - a) Das silberne Ehrenzeichen wird vom Landespräsidium an Funktionäre, Mitglieder und andere Personen verliehen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben.
 - b) Landesehrenmitgliedschaft, Landesehrenobmann und Landesehrenobfrau
- (3) **EHRUNGEN durch die ORTSGRUPPEN**
 - a) Die Ortsgruppen können einen Ehrenobmann oder eine Ehrenobfrau sowie Ehrenmitglieder auf Ortsebene ernennen.
 - b) Ortsgruppen haben die Möglichkeit, andere Ehrungen (Urkunden, Nadeln, Ringe) an verdiente Mitglieder zu verleihen

§ 27 Inkrafttreten

- (1) Diese Statuten treten mit Beschluss des 15. außerordentlichen Landesseniorentages vom 31. März 2023 Kraft.